



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter



Jan-Peer Riessler
Newsletterredakteur

Neue Newsletterredaktion

Wie im August bereits angekündigt, stellt sich der neue Redakteur unserer monatlichen Newsletter in dieser Ausgabe kurz vor:

Mein Name ist Jan-Peer Rießler, ich bin 22 Jahre alt und absolviere derzeit meine Ausbildung zum "Kaufmann für Versicherungen und Finanzen" im Sedler-Versicherungsbüro GmbH.

Auf mein Abitur im Jahr 2005 folgte die Ableistung des Zivildienstes in einer Wohngemeinschaft für Demenzkranke. Im August 2006 begann schließlich meine Ausbildung, welche ich voraussichtlich im Juli 2009 mit hoffentlich erfolgreich bestandener Abschlussprüfung beenden werde.

Sorgloser Umgang mit EC-Karte und PIN

Hebt ein Dieb nach der Entwendung einer EC-Karte kurz darauf unter Eingabe der korrekten PIN Geld vom Konto des Bestohlenen ab, so ist es dessen Sache zu beweisen, dass das Verschlüsselungssystem des Geldinstituts versagt hat.

Kann er keinen entsprechenden Beweis antreten, ist die Bank nicht zur Haftung verpflichtet – so das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in einer Entscheidung vom 30.01.2008.

Eine Verbraucherschutz-Zentrale hatte sich die Ansprüche von zwölf Kunden abtreten lassen, deren gestohlene EC-Karten zur Ab-

hebung von Bargeld am Bankautomaten genutzt worden waren. Die Karteninhaber behaupteten, dass dies nur möglich war, weil die Diebe das PIN-System der Geldinstitute geknackt hatten.

Nach der Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik schloss sich das Gericht der Auffassung der beklagten Bank an und wies die Klage zurück.

Es kann davon ausgegangen werden, dass EC-Karten Diebe in der Lage sind, die Sicherheitssysteme der Banken zu knacken. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle bewahren jedoch die Karteninhaber die PIN in unmittelbarer Nähe zur Karte auf, sodass ein Überwinden des Sicherheitssystems nicht notwendig ist.

Die Karteninhaber hätten beweisen müssen, nicht zur missbräuchlichen Verwendung der EC-Karte beigetragen zu haben. Einen solchen Beweis konnten Sie jedoch nicht erbringen.

Also: Bei zeitnaher Abhebung nach einem EC-Karten Diebstahl liegt die Beweislast beim Bankkunden. Hier nicht fahrlässig gehandelt zu haben, dürfte äußerst schwer zu beweisen sein, deshalb:

Bewahren Sie PIN und EC-Karte unbedingt getrennt auf!